
S 28 AS 752/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 AS 752/16
Datum	17.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 162/22
Datum	04.11.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die endgültige Festsetzung seiner Leistungsansprüche nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Bewilligungszeitraum von März bis August 2014 und eine hieraus resultierende Erstattungsforderung in Höhe von 5.011,89 €.

Der 1954 geborene, im Streitzeitraum alleinstehende Kläger übte eine selbständige Tätigkeit als Detektiv aus und bezog von dem Beklagten aufstockende Leistungen nach dem SGB II. Für die mit der früheren

Lebensgefährtin bewohnte Wohnung fielen Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 928 € an (650 € Grundmiete, 80 € Betriebskostenvorauszahlung, 144 € Heizkosten und 54 € für Wasser/Abwasser), die der Beklagte bei der Leistungsberechnung für den Kläger berücksichtigt, mithin in Höhe von 464 € berücksichtigte.

Mit Bescheid vom 26. Februar 2014 bewilligte der Beklagte dem Kläger für den Bewilligungszeitraum von März bis August 2014 vorläufige Leistungen in Höhe von 835,33 € monatlich (391 € Regelbedarf und 464 € Bedarfe für Unterkunft und Heizung abzüglich bereinigtes Einkommen aus selbständiger Tätigkeit von 19,67 €). Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums forderte der Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 5. September 2014 auf, abschließende Angaben zu den von ihm erzielten Betriebseinnahmen und Ausgaben zu machen (Vordruck Anlage EKS) und Belege über Beratungs-, Werbungs- und Fortbildungskosten sowie das Fahrtenbuch vorzulegen. Hierauf ließ der Kläger über seinen Prozessbevollmächtigten mitteilen, dass ein Fahrtenbuch nicht geführt werde und im übrigen für die Zusammenstellung der Unterlagen noch Zeit benötigt werde. Nachfolgend legte der Kläger diverse Ausgabenbelege vor, nicht aber die angeforderte Anlage EKS. Nach vergeblicher Erinnerung mit Schreiben vom 17. November 2014 setzte der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 4. März 2015 für die Vorlage des ausgefüllten Vordrucks Anlage EKS eine Frist bis zum 31. März 2015, verbunden mit dem Hinweis, dass bei fehlendem Nachweis des erzielten Einkommens eine Schätzung nach § 3 Abs. 6 der Arbeitslosengeld II-/Sozialgeldverordnung (Alg II-V) in Betracht komme. Nachdem der Kläger die Frist ungenutzt verstreichen ließ, erteilte der Beklagte den angefochtenen Bescheid vom 14. August 2015, mit dem er den Leistungsantrag für die Zeit von März bis August 2014 ablehnte. Zur Begründung gab er an, dass der Kläger unter Berücksichtigung des erzielten Einkommens aus selbständiger Tätigkeit nicht hilfebedürftig gewesen sei. Die Betriebseinnahmen seien anhand der Gutschriften, die den vorgelegten Kontoauszügen für die Zeit von Dezember 2013 bis Februar 2014 zu entnehmen seien und sich auf 4.830,93 € summierten, auf monatlich 1.610,31 € geschätzt worden. Betriebsausgaben seien in Höhe von insgesamt 1.398,15 € nachgewiesen. Hieraus errechne sich ein monatlicher Gewinn von 1.377,29 €, mit dem der Bedarf gedeckt sei. Mit weiterem, ebenfalls angefochtenen Bescheid vom 14. August 2015 forderte der Beklagte den Kläger zur Erstattung der vorläufig gezahlten Leistungen in Höhe von 5.011,98 € auf.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren (Widerspruchsbescheid vom 31. März 2016) hat der Kläger am 12. April 2016 Klage erhoben mit dem Vorbringen, dass die von dem Beklagten angewandten Vorschriften zwischenzeitlich außer Kraft getreten seien, bei der Leistungsberechnung eine H. -Nachforderung nicht berücksichtigt worden sei und zudem ein anrechnungsfähiges Einkommen aus selbständiger Tätigkeit tatsächlich nicht erzielt worden sei. Ferner hat sich der Kläger auf Vertrauensschutz berufen.

Der mit einer Präklusionsfrist nach [§ 106a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) verbundenen Aufforderung des Sozialgerichts (SG) Bremen, für den Streitzeitraum

Â

Mit Beschluss vom 10. Oktober 2022 hat der Senat die Berufung auf den Berichterstatter zur Entscheidung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern Â¼bertragen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Prozessakten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige, insbesondere fristgerecht eingelegte Berufung, Â¼ber die der Senatsvorsitzende als zustÃ¤ndiger Berichterstatter zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet ([Â§ 153 Abs. 5 SGG](#)), ist nicht begrÃ¼ndet.

Das SG hat die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage des KlÃ¤gers zu Recht abgewiesen. Dem KlÃ¤ger stehen fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von MÃ¤rz bis August 2014 keine LeistungsansprÃ¼che nach dem SGB II zu. Die fÃ¼r diesen Zeitraum vorlÃ¤ufig gewÃ¤hrten Leistungen muss er daher erstatten. Der Senat weist die Berufung aus den zutreffenden GrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zurÃ¼ck und sieht gemÃ¤Ã§ [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren BegrÃ¼ndung ab.

Soweit der KlÃ¤ger die von dem Beklagten im Rahmen der SchÃ¤tzung in Ansatz gebrachten Betriebseinnahmen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat unstrittig stellen lassen, bindet diese ErklÃ¤rung das Gericht nicht ([Â§ 103 S. 2 SGG](#); vgl. hierzu auch Bundessozialgericht, Urteil vom 13. Mai 2009 â [B 4 AS 58/08 R](#) â juris Rn. 12). In Ermangelung jeglicher Angaben des KlÃ¤gers oder sonstiger Erkenntnisse zu den im Streitzeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Betriebseinnahmen kann nicht festgestellt werden, dass die von dem Beklagten auf der Grundlage von [Â§ 3 Abs. 6 Alg II-V](#) vorgenommene EinkommenschÃ¤tzung zuungunsten der KlÃ¤gers erfolgt ist. Da die HÃ¶he der Betriebseinnahmen als vÃ¶llig offen bezeichnet werden muss, kann dahinstehen, welche Betriebsausgaben in Abzug zu bringen wÃ¤ren. Mit dem SG hÃ¤lt der Senat angesichts der Weigerung des KlÃ¤gers, Angaben zu seinen Betriebseinnahmen zu machen, die HilfebedÃ¼rftigkeit nicht fÃ¼r nachgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024